

**Fleckenmarkt-Gebührensatzung
der Stadt Cuxhaven
vom 23. August 2001
- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 27. Februar 2003 -**

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Nieder-sächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23. August 2001 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtiger Tatbestand**

Die Überlassung eines Standplatzes für das Geschäft und eines Abstellplatzes für Wohnwagen, Packwagen und andere Betriebsfahrzeuge beim Cuxhavener Fleckenmarkt ist gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer eines Fleckenmarktes erhoben.
- (2) Neben einer Grundgebühr je Geschäft und Markttag richten sich die Gebühren nach Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche je Markttag mit einem Zuschlag für Ecklagen.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Meter und Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Meter oder Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Deichseln usw. in Anspruch genommenen Flächen werden mit berechnet.
- (5) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr im Einzelfalle auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wem der Standplatz auf dem Fleckenmarkt zugewiesen wurde, wer die Überlassung des Standplatzes beantragt hat und wer tatsächlich während der Marktzeit den Standplatz belegt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Eröffnung des Fleckenmarktes und ist dann sofort fällig.
- (2) Mit der Zulassung zum Fleckenmarkt können Vorausleistungen auf die Gebühr in der voraussichtlichen Höhe erhoben werden.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Platzbewerber das Anrecht auf den zugesagten Platz.
- (4) Nachzuentrichtende Gebühren sind, soweit im Einzelfall von der Marktbehörde nicht etwas anderes bestimmt wird, während der Markttag an den Beauftragten der Stadt gegen Quittung zu entrichten.

§ 5

Fernbleiben, geringere Inanspruchnahme

- (1) Die Gebühren für einen beantragten und zugesagten Standplatz sind auch dann zu entrichten, wenn der Platzbewerber am Markt nicht teilnimmt und der Standplatz nicht von einem Geschäft gleicher Art und Größe ausgenutzt wird. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Platzbewerber der Marktbehörde sein Fernbleiben mindestens einen Monat vor Marktbeginn schriftlich anzeigt.
- (2) Wer die bereitgestellten Plätze verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Fleckenmarkt in der Stadt Cuxhaven (Fleckenmarkt-Gebührenordnung) vom 19. Dezember 1974 (Amtsblatt der Stadt Cuxhaven 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 04.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Seite 75), außer Kraft.

Cuxhaven, den 20. November 2001

(L.S.)

Stadt Cuxhaven

Heyne
Oberbürgermeister

Anlage

zur Fleckenmarkt-Gebührensatzung der Stadt Cuxhaven

Tarif (zu § 2 Absatz 6)

Die Gebühren betragen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) je Fleckenmarkttag für:

1. Fahrgeschäfte		
1.1	Kindergeschäfte	je m ² 0,48 €,
1.2	Riesenräder, Schiffschaukeln	je m ² 0,63 €,
1.3	Rundfahrgeschäfte	je m ² 0,61 €,
1.4	Autoskooter	je m ² 0,63 €,
1.5	Hochfahrgeschäfte u. sonstige große Fahrgeschäfte	je m ² 0,66 €,
2. Verkaufsgeschäfte		
2.1	Wurst- und Imbißgeschäfte	je m ² 1,63 €,
2.2	Schankstände	je m ² 1,36 €,
2.3	Schankzelte	je m ² 1,49 €,
2.4	sonstige Verkaufsgeschäfte	je m ² 0,80 €,
2.5	Ballonstände	7,20 €,
3. Ausspielungen, Schaugeschäfte		
3.1	Schaugeschäfte (u.a. Geisterbahn, Irrgarten)	je m ² 0,74 €,
3.2	Schießhallen	je m ² 0,85 €,
3.3	Ausspielungen aller Art	je m ² 0,92 €,
3.4	Kraftmesser, Automaten	6,20 €,
3.5	Greifer	je m ² 0,98 €.
4. Wagenstandgeld		
	für auf dem Marktgelände abgestellte Fahrzeuge aller Art (Wohn-, Pack-, Maschinen-, Kassenwagen usw.)	1,84 €.
5. Zuschläge für Eckplätze		
	Zu den Gebühren (1.-3.) werden für Eckplätze Zuschläge von 20 % erhoben.	
6. Grundgebühr		
6.1	Fahrgeschäfte	4,00 €,
6.2	Verkaufsgeschäfte	4,00 €,
6.3	Ausspielungen, Schaugeschäfte	4,00 €.

- Veröffentlicht am 06.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 553

Erste Änderungssatzung vom 27. Februar 2003

Anlage zu § 2 Abs. 6 geändert

Inkrafttreten am 14. März 2003.

- Veröffentlicht am 13.03.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 11, S. 101